

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT260005-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. iur. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann
sowie Gerichtsschreiberin MLaw N. Paszehr

Beschluss vom 2. Februar 2026

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

B. _____,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung des
Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich (EB250856-L)**

Nach Einsicht in die Beschwerdeschriften der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) vom 20. Januar 2026 (Urk. 1), 21. Januar 2026 (Urk. 2; Urk. 2A), 26. Januar 2026 (Urk. 3), 27. Januar 2026 (Urk. 6) und 28. Januar 2026 (Urk. 9),

da sich ihre Beschwerde gegen eine von der Vorinstanz für die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) ausgestellte Vollstreckbarkeitsbescheinigung betreffend den Entscheid vom 18. September 2025 richtet,

da die Vollstreckbarkeitsbescheinigung nach Art. 336 Abs. 2 ZPO weder ein Entscheid noch eine prozessleitende Verfügung, sondern blosses Beweismittel ist, welche als solches nicht anfechtbar ist (BGer 4A_615/2023 E. 2.1, m.w.H.; DIKE-Komm ZPO-Rohner, Art. 336 N 13, m.w.H.; OGer ZH RT240145 vom 1. November 2024, E. 2a),

weshalb auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin nicht einzutreten ist,

da die Kosten des Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (vgl. Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO),

wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 200.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage von Kopien von Urk. 1, Urk. 2, Urk. 2A, Urk. 3, Urk. 4, Urk. 5/2–5, Urk. 6,

Urk. 7, Urk. 8/1–4 und Urk. 9, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangs-schein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 755'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 2. Februar 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw N. Paszehr

versandt am:
jo